

RS UVS Kärnten 1994/07/13 KUVS- 1189/3/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.07.1994

Rechtssatz

Wird innerhalb der in der Anonymverfügung festgelegten Frist die Geldstrafe nicht eingezahlt, ist die Behörde im ordentlichen Strafverfahren nicht an die Strafbeträge einer zuvor erlassenen Anonymverfügung - welche dann auch gegenstandslos wurde - gebunden, sondern kann im Bereich des gesetzlich vorgesehenen Strafrahmens eine Geldstrafe festsetzen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at